

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

zum Thema:

Betätigungsverbot für einen Berufsverband in der Polizei Berlin? - Streit um Newsletterversand

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17167

vom 24. Oktober 2023

über Betätigungsverbot für einen Berufsverband in der Polizei Berlin? –

Streit um Newsletterversand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 13. Februar 2023 wendete sich der Leiter des Justiziariates der Polizei Berlin mit einer "Mitarbeiterinformation zum Versand von Newslettern des Vereins „Die Unabhängigen in der Polizei e.V." an die Mitarbeitenden der Polizei Berlin und teilte mit, dass dem Berufsverband mit Wirkung vom 8. Dezember 2022 der Versand eines Newsletters im Intranet der Polizei Berlin untersagt wurde. Gleichzeitig wurden die Mitarbeitenden dazu aufgefordert etwaige Beschwerden an ein eigens eingerichtetes E-Mail-Postfach: Beschwerde-Upol-eV@polizei-berlin.de zu schicken. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 legte der Berufsverband Widerspruch gegen die Untersagung des Newsletterversandes ein. In einem Antwortschreiben vom 9. Januar 2023 der Polizei Berlin wurde mitgeteilt, dass bei einem Weiterversand des Newsletters mit disziplinarischen Konsequenzen zu rechnen sei. Da der Versand des Newsletters weiterhin im Intranet erfolgte, wurde seitens der Polizei Berlin ein einstweiliges Verfügungsverfahren am Arbeitsgericht Berlin (58 Ga 6306/234) beantragt, in welchem die Polizei Berlin in vollem Umfang unterlag und als Verfügungskläger die Kosten des Rechtsstreites in vollem Umfang zu tragen hat. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

1. Welche Institution oder Behörde im Land Berlin entscheidet darüber, ob ein Verein die Eigenschaft eines Berufsverbandes erfüllt? Welche Kriterien sind für die Eigenschaft eines Berufsverbandes maßgeblich und

wo sind diese geregelt? Welche Mindestanzahl an Mitgliedern muss ein Berufsverband haben, damit er seine ihm verfassungsrechtlichen Rechte nach Art. 9 Abs. 3 GG (Koalitionsfreiheit) wahrnehmen kann?

Zu 1.:

Die Auslegung unbestimmter gesetzlicher Rechtsbegriffe obliegt der Judikative.

2. Handelt es sich bei dem Schreiben der Polizei Berlin vom 8. Dezember 2022 um einen Verwaltungsakt?
Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Versagung des bis Dezember 2022 geduldeten Newsletterversandes in Anbetracht der Tatsache, dass das BAG mit Urteil vom 20. Januar 2009 (1 ASZR 515/08) den Versand von E-Mails im betrieblichen Intranet verfassungsrechtlich legitimiert hat.

Zu 2.:

Nein.

3. Inwiefern war die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bei der Entscheidung über das Betätigungsverbot (hier Verbot Newsletterversand) des Berufsverbands eingebunden?

Zu 3.:

Der Senatsverwaltung für Inneres und Sport war die Thematik bekannt.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte im Outlooksystem der Polizei Berlin die Einrichtung der E-Mail-Adresse: Beschwerde-Upol-eV@polizei-berlin.de? Sind datenschutzrechtliche Verstöße erkennbar?

Zu 4.:

Die Einrichtung von E-Mail-Adressen erfolgt im Rahmen des der Polizei Berlin zustehenden behördlichen Organisationsermessens.

Datenschutzrechtliche Vorschriften standen bei der Einrichtung der in Bezug genommenen Email-Adresse nicht entgegen.

5. Im Prozess beim Arbeitsgericht Berlin wird durch die Polizei Berlin ausgeführt, dass der Berufsverband mit seinem Newsletter "wahrheitswidrige Informationen" verbreite. "Die Informationen seien zudem hetzerisch und verleumdend; [...]". Anhand welcher Tatsachen können diese strafbewährten Vorwürfe seitens der Polizei Berlin festgemacht werden? Wurden entsprechend Strafverfahren/Disziplinarverfahren gegen den Berufsverband oder andere Personen in diesem Zusammenhang eingeleitet und mit welchem Ausgang?

Zu 5.:

In einem beim Arbeitsgericht Berlin anhängigen Rechtsstreit wird über die Zulässigkeit des Versands eines Newsletters durch einen Verein an die dienstlichen Mailadressen der Mitarbeitenden der Polizei Berlin entschieden werden.

Bisher hat sich das Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren lediglich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine den Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtfertigende Eilbedürftigkeit gegeben ist und diese Frage mit Urteil vom 27. Juni 2023 verneint.

6. Mit der Prozessführung beim Arbeitsgericht Berlin wurde durch Polizei Berlin die Kanzlei G. beauftragt. Welche Kosten sind der Polizei Berlin durch das Unterliegen im Verfahren entstanden? Bestehen andere Mandate der Polizei Berlin?

Zu 6.:

Bislang sind in dem in der Beantwortung der Frage 5 benannten Rechtsstreit Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 7.899,53 EUR entstanden. Die Polizei Berlin wird auch in anderen Fällen von Prozessbevollmächtigten vertreten, insbesondere wenn ein Postulationszwang besteht.

7. Trifft es zu, dass die Polizei Berlin bis zur Entscheidung der Hauptsache den weiteren Newsletterversand des Berufsverbandes hinnehmen muss? Wenn ja, warum wird das Verbot vom 8. Dezember 2022 weiterhin aufrechterhalten und erwogen, arbeits- und disziplinarrechtlich Schritte gegen die Versender des Newsletters zu prüfen? Eine entsprechende Ankündigung wurde am 13. Oktober 2023 im Intranet erneut veröffentlicht.

Zu 7.:

Nein.

Berlin, den 8. November 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport